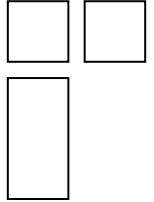


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
3000

An alle
Dekanate und Prodekanate
mit der Bitte um Weiterleitung an die
Kirchengemeinden der ELKB

Abteilung C
Ökumene und Kirchliches Leben
Auskunft bei KR Wolfgang Böhm
Telefon: (089) 5595-262
Fax: (089) 5595 82 50
E-Mail: wolfgang.boehm@elkb.de

Az.: 30/2 – 1/1 – 14

München, den 2. Februar 2024

Bezuschussung kirchenmusikalischer Veranstaltungen in Verantwortung nebenamtlich oder ehrenamtlich tätiger Kirchenmusiker:innen im Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2024 werden wieder Mittel zur Verfügung gestellt, um das ehrenamtliche und nebenamtliche Engagement in der Kirchenmusik anzuregen und zu fördern. Dadurch können kirchenmusikalische Veranstaltungen unter der Leitung nebenamtlicher und ehrenamtlicher Kirchenmusiker:innen in den Kirchengemeinden gefördert werden.

I. Förderbare Zwecke:

Gefördert werden können auf schriftlichen Antrag hin kirchenmusikalische Veranstaltungen in Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken, die von nebenamtlich oder ehrenamtlich in einer Kirchengemeinde tätigen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen durchgeführt werden.

Möglich ist die Förderung von **besonderen kirchenmusikalischen Aufführungen, beispielsweise:** (Kosten z.B. für Noten, Solisten, Werbung, Veranstaltungstechnik)

- aus Anlass eines Jubiläums einer Kirchengemeinde, **eines Chores, Ensembles, einer Band oder einer kirchengemeindlichen Einrichtung** etc.,
- im Rahmen eines kirchenmusikalisch **besonders gestalteten Gottesdienstes** oder einer anderen, größeren Gemeindeveranstaltung,
- im Rahmen eines besonderen kirchenmusikalischen Projektes oder Anlasses.

II. Nicht förderbare Zwecke:

Kirchenmusikalische Veranstaltungen, die unter fremder Leitung stehen (also etwa eingekaufte Gastkonzerte) können nicht gefördert werden. Ebenfalls sind Reisekosten (inkl. Tagegelder) grundsätzlich von der Zuschussung ausgeschlossen.

Hausanschrift:
Katharina-von-Bora-Straße 7-13
80333 München

Zentrale:
Telefon +49 (0) 89 55 95-0
Fax +49 (0) 89 55 95-8444

Konten der Landeskirchenkasse:
Evangelische Bank
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank, München
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44
BIC: BYLADEMM

III. Regelungen zur Vergabe:

Es können **bis zu drei Veranstaltungen** einer Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Institution pro Haushaltsjahr gefördert werden. Der Antrag kann auch nur im laufenden und für das laufende Jahr gestellt werden. Für eine Förderung muss die Antragsstellung grundsätzlich vor Stattfinden der kirchenmusikalischen Veranstaltung erfolgen. Eine Veranstaltung kann mit bis zu 1.500,00€ bezuschusst werden. Die maximale Förderhöhe einer Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Institution pro Haushaltsjahr liegt bei insgesamt **3.000,00€** €.

Dem Antrag ist eine schriftliche Beschreibung der zu fördernden Veranstaltung, sowie ein entsprechender Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen, beizufügen. Zudem muss im Finanzierungsplan ein **adäquates finanzielles Engagement** durch die angemessene Einbringung von Eigenmitteln der Kirchengemeinde ersichtlich werden. Unvollständig vorgelegte Anträge können nicht bearbeitet und damit auch nicht bezuschusst werden. **Für die Antragsstellung muss der beigefügte Antrag verwendet werden.**

Über die Vergabe entscheidet das Referat „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Landeskirchenamt, ggf. in Rücksprache mit dem Landeskirchenmusikdirektor.

Ihren Antrag richten Sie an das Referat C1.1 im Landeskirchenamt (siehe Antragsformular), oder per Email an: landeskirchenamt.kirchenmusik@elkb.de .

Nach Abschluss der Veranstaltung wird der zuvor genehmigte Zuschuss auf das Konto der zuständigen Kirchengemeinde bzw. Verwaltungsstelle oder Gesamtkirchengemeinde überwiesen. Dringend wird darum gebeten, den zugesagten Zuschuss zügig nach Abschluss der Veranstaltung abzurufen. Nicht rechtzeitig abgerufene Zuschüsse verfallen spätestens jedoch mit Ablauf des **10.01.2025**.

Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eines Haushaltsjahres erschöpft sind, oder die aufgeführten Voraussetzungen der Beantragung nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, müssen die (weiteren) eingehenden Anträge abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Michael Martin
Oberkirchenrat

Anlage:

- Antrag für die Bezuschussung kirchenmusikalischer Veranstaltungen in Verantwortung von neben- oder ehrenamtlichen Kirchenmusiker:innen.